

§ 7 T-JagdAG Selbstberechnung

T-JagdAG - Jagdabgabegesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Der Abgabepflichtige hat den für das jeweilige Jagdjahr zu entrichtenden Abgabebetrag nach Maßgabe des 2. Abschnittes selbst zu berechnen und unter Bekanntgabe der Berechnungsgrundlagen zu entrichten.

In Kraft seit 01.04.1991 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at